



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Informationsblatt

zum Betriebs- oder Sozialpraktikum

**für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an Gymnasien**

**gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das höhere Lehramt an Gymnasien vom 10. März 2004
(GBl. S. 181, K.u.U. S. 74)**

Stand: März 2005

Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 APrOGymn für die Zulassung zum Vorbereitungs- dienst für das Lehramt an Gymnasien

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) wird von zukünftigen Referendarinnen und Referendaren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 APrOGymn vom 10. März 2004 ein Betriebs- oder Sozialpraktikum gefordert. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist von allen Studierenden nachzuweisen, die **ab 2006** zu dem jeweils im Januar beginnenden 18-monatigen Vorbereitungsdienst für das gymnasiale Lehramt zugelassen werden wollen.

Für die Ausbildung im Fach Sport ist anstelle eines Betriebs- oder Sozialpraktikums ein Vereinspraktikum erforderlich. Hierfür gilt das Informationsblatt des Kultusministeriums für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sport.

Ziele Im Betriebs- oder Sozialpraktikum sollen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer einen Einblick in außerschulische Lebens- und Arbeitsfelder erhalten, insbesondere solche, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute bewegen.

Betriebspraktikum

Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer sollen über eigene Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswelt bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können.

Durch die Mitarbeit in einem Betrieb lernen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer die sich wandelnden Anforderungen in Wirtschaft und Berufswelt kennen. Im Kontakt mit der Betriebsleitung und ggf. den für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten sie praktische Einblicke in wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge und in die Ausbildung. Im Kontakt mit Auszubildenden und Erwerbstätigen erfahren sie u.a., wie diese Unterricht in den verschiedenen Schularten in Bezug auf die Vorbereitung auf ihr künftiges Arbeitsfeld erlebt haben.

Sozialpraktikum

Die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer erhalten durch das Sozialpraktikum Gelegenheit, Kinder und Jugendliche und deren Verhalten **außerhalb des schulischen Bereichs** zu erleben und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur außerschulische Einrichtungen in Frage, in denen die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,
- Jugendkammern bei Gerichten,

- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),
- kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

Zeitlicher Umfang Das Betriebs- oder Sozialpraktikum muss einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen (Vollzeitbeschäftigung) am Stück haben. Der Zeitpunkt des Praktikums ist nicht festgelegt.

Anerkennung von erbrachten Leistungen Auf Antrag können mit einem Betriebs- oder Sozialpraktikum als gleichwertig anerkannt werden:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- b) eine regelmäßige Tätigkeit während längerer Zeit im Umfang von mindestens 200 Stunden (innerhalb höchstens eines Jahres) in einem Betrieb, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung oder
- c) eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen (außerschulischer Bereich) im Umfang von insgesamt mindestens 25 Tagen oder 200 Stunden.

Der Antrag ist an das Regierungspräsidium zu richten; eine entsprechende Bescheinigung ist beizufügen.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in werden grundsätzlich wegen ihrer spezifischen Zielstellung nicht als gleichwertig anerkannt.

Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

Benennung von Betrieben und sozialen Einrichtungen Die zukünftigen Referendarinnen und Referendare organisieren ihr Betriebs- oder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Verbände für soziale Einrichtungen wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe zu melden. Die Studienberatungen und die Lehrerbildungszentren an den Hochschulen können eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben oder sozialen Einrichtungen erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien (AProGymn) vom 10. März 2004.

Für weitere Fragen steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Regierungspräsidium gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung	70031 Stuttgart Postfach 10 36 42	E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de	Tel.: 0711/6670-0
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung	76247 Karlsruhe Postfach	E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de	Tel.: 0721/926-0
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung	79095 Freiburg Postfach	E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de	Tel.: 0761/2825-0
Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7 - Schule und Bildung	72016 Tübingen Postfach 26 66	E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de	Tel.: 07071/200-0

Bescheinigung

über ein
Betriebspraktikum
 Sozialpraktikum
oder eine
 sonstige Tätigkeit
(bitte ankreuzen)

(Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien (APrOGymn) vom 10. März 2004.)

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

Name, Vorname: _____ geboren am: _____

bei uns ein Praktikum oder eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom _____

bis _____ mit einem Gesamtumfang von _____ Stunden abgeleistet hat.

Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit waren dabei:

Name und Anschrift der Behörde / Firma / Einrichtung:

Datum _____

Unterschrift
(verantwortliche/r Betreuer/in der Behörde / Firma / Einrichtung)

Weitere Nachweise über eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt werden

Tätigkeit wird als vergleichbar

Anmerkungen des zuständigen Regierungspräsidiums:

anerkannt

nicht anerkannt